

XX. (Der Pfarrer hat das Recht, die politische Behörde um Hilfe anzurufen, wenn der Vertrag über die katholische Kindererziehung verletzt wird.) Einen besonders schwierigen Gegenstand der Seelsorge in jenen Gegenden, wo Katholiken und Protestanten beisammen wohnen, bildet die Behandlung der gemischten Ehen. Die kath. Kirche hat dergleichen Ehen niemals gebilligt, weil erfahrungsgemäß in denselben ein glückliches Familienleben nur höchst selten zu erwarten ist, — hat aber, um nach den gegebenen Verhältnissen das kleinere Uebel dem größeren vorzuziehen, dennoch hiezu ihre Zustimmung erteilt, wenn die kath. Erziehung aller aus der Ehe anzuheffenden Kinder in legaler Weise gewährleistet worden ist. Das interconcessionelle Gesetz vom 24. Mai 1868 ordnet jedoch an, daß in gemischten Ehen die Kinder der Religion der Eltern nach dem Geschlechte zu folgen haben und setzt die vorher üblichen Reversse über die Erziehung aller Kinder in der kath. Religion außer Kraft. Das Gesetz gestattet jedoch dem Brautpaare, einen gegenseitig bindenden Vertrag über die Erziehung der anzuheffenden Kinder abzuschließen, und ein solcher Vertrag ist nicht bloß im Gewissen, sondern auch vor den Staatsbehörden bindend.

Wiederholt haben sich nämlich Fälle ereignet, daß der katholische Bräutigam, nur um eine feierliche Eheschließung mit seiner kath. Braut in der kath. Pfarrkirche zu erschleichen, die Erziehung aller Kinder in der kath. Religion zugestanden, bei dem nächsten Taufakte aber schon sein gegebenes Manneswort gebrochen hat und sein männliches Kind trotz des Widerspruches seiner kath. Gattin im protest. Bethause taufen und dann in der protest. Confession erziehen ließ. Viele unserer Seelsorger waren nun der Ansicht, es gebe kein Mittel, um den wortbrüchigen Gatten zur Einhaltung des abgeschlossenen Vertrages zu zwingen, indem sie wirklich dem bekannten Gesetze vom 25. Mai 1868 eine größere Tragweite beimessen, als welche in demselben enthalten ist.

Da ähnliche Fälle in der letzten Zeit sich besonders gehäuft haben, so glauben wir zur Richtschnur unseres Seelsorgsclerus besonders in gemischten Seelsorgsbezirken eine für solche Fälle sehr wichtige Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. Jänner 1882 im Nachstehenden zur Kenntniss bringen zu sollen.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht entschied anlässlich eines speciellen Falles, den wir weiter unten mittheilen

wollen, unter obigem Datum Folgendes: „Der zwischen Eheleuten, von denen der eine Theil katholisch, der andere jedoch protestantisch ist, abgeschlossene Vertrag über die Kindererziehung ist gültig nicht bloß im Gewissen, sondern auch vor den Staatsbehörden. Kein Theil darf ihn eigenmächtig brechen und haben die Seelsorger das Recht und die Pflicht darüber zu wachen, daß jener Vertrag in den genannten Grenzen eingehalten werde; sollte dies nicht der Fall sein, haben sie bei den politischen Behörden dessen genaue Einhaltung zu verlangen.“

Der concrete Fall, der in letzter Instanz vom k. k. Ministerium für Cultus endgiltig und principiell zur Entscheidung gelangte, war dieser:

In der Pfarrgemeinde Ch. nahm ein Protestant eine Katholikin zur Gattin. Beide schloßen den Vertrag ab, daß alle aus ihrer Ehe anzuhoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, und zugleich auch, es solle ihr vor der Ehe geborne Sohn B., der durch die Abschließung der Ehe legitimirt worden war, ebenfalls katholisch bleiben. Im März 1880 verlangt nun der protestantische Vater vom katholischen Pfarramte den Tauschein des vor der Ehe gebornen und durch diese legitimirten Sohn B. zu dem Zwecke, damit er ihn in der helvetischen Confession erziehen lasse. Der Pfarrer machte ihn nun aufmerksam, daß vor dem siebenten Jahre an eine Religionsänderung auch nach dem Staatsgesetze nicht zu denken ist, worauf der Vater brummend mit der Erklärung sich entfernte, er werde den geschlossenen Vertrag selbst lösen. Der Pfarrer berief die kath. Gattin zu sich, um mit ihr über die Sache Rücksprache zu pflegen — und diese erklärte, sie werde nie hiezu die Einwilligung geben, daß der geschlossene Vertrag gelöst, der legitimirte Sohn B. helvetisch erzogen oder ihr Kind, das sie unter dem Herzen trage, protestantisch getauft werde.

Der protestantische Gatte erfüllte noch im selben Monate seine Drohung und meldete es der k. k. Bezirkshauptmannschaft an, daß er im Sinne des interconfessionellen Gesetzes seinen Sohn B. werde protestantisch erziehen lassen; zugleich erklärte er den geschlossenen Vertrag als null und nichtig. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft theilte diese Meldung dem kath. Pfarramte zur Aeußerung mit und diese fiel dahin aus, daß das Pfarramt die polit. Behörde aufmerksam machte, der Vertrag, der beiderseitig abgeschlossen war, könne nicht einseitig gelöst werden, indem die hiebei betheiligte katholische Gattin niemals auf eine solche Lösung

eingehen werde. Mit Erlaß vom 22. April gab jedoch die k. k. Bezirkshauptmannschaft der Vorstellung des Pfarramtes kein Gehör, sondern entschied mit Hinweis auf das Gesetz vom 25. Mai 1868, „daß in gemischten Ehen die Söhne der Confession des Vaters zu folgen haben und daß durch dieses Gesetz die Reversse bezüglich Kindererziehung ihre Kraft verloren haben.“

Der Pfarrer wendet sich an das bischöfliche Amt mit der Anfrage, was er weiterhin zu thun habe, und wurde ihm nach Prüfung der Angelegenheit bedeutet, er möge beim k. k. Bezirksgerichte den protest. Vater wegen Brechung eines ordnungsmäßig abgeschlossenen Vertrages hinsichtlich der kath. Taufe und kath. Erziehung seiner Kinder belangen. Der Pfarrer that, wie es ihm angeordnet wurde, doch trat das k. k. Bezirksgericht ohne irgendwelche Entscheidung zu treffen, die Klage der Bezirkshauptmannschaft ab, welche unter dem 28. April 1880 dieselbe dem Pfarramte unter Hinweis auf die frühere Entscheidung zurückstellte.

Bei diesem Stand der Dinge nahm das bischöfl. Amt selbst die Angelegenheit in seine Hand, appellirte gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft an die Landesstelle und legte in dem Recurse vorzüglich Gewicht auf den Umstand, daß der Vertrag beiderseitig abgeschlossen ist, und daß nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, Art. 3, al. 2 die Kirchenbehörde das Recht hat, die staatlichen Behörden anzurufen, wenn die staatlichen Vorschriften nicht eingehalten oder verletzt worden sind.

Mit 1. Jänner 1881 verwarf die Landesstelle den Recurs des Consistoriums mit der Motivirung: daß durch den angeführten Vertrag nur die Contrahenten Rechte und Pflichten erlangen, während dritte Personen, nämlich Vertreter und Diener der Kirche durchaus kein Recht für sich ableiten können. Aber auch in dem Falle, daß der kathol. Pfarrer sich als Mitcontrahenten betrachten sollte, so habe er dennoch kein Recht, bei der politischen Behörde zu klagen, weil hiedurch aus dem Vertrage sogleich ein Revers entstehen würde, der nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868 Art. 1, letztes Alinea nicht zugelassen werden kann, und darum wirkungslos ist. Aus diesen Gründen bleiben die Erlässe der Bezirkshauptmannschaft in Kraft.“ Das heißt mit andern Worten: das Gesetz spricht für den kathol. Pfarrer, doch muß er dennoch im Unrecht bleiben. — Das bischöfl. Amt ergreift nun den Recurs an das Ministerium für Cultus und Unterricht, beleuchtet den gesamten Vorgang der unteren Behörden, motivirt seinen Standpunct als den im Gesetze

allein begründeten und schließt mit der Ausführung: Wenn die Behörden die ganze Angelegenheit gehörig untersucht hätten, so hätten sie gefunden:

1. Es liegt hier ein rechtsgiltiger Vertrag hinsichtlich der Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion vor.

2. Daß der protestantische Ehegatte diesen Vertrag einseitig gelöst hat und dies mit allen Rechtsfolgen, die sich hieraus ergeben.

3. Daß diese Lösung gegen den Willen der kath. Gattin geschehen ist, welche ausdrücklich erklärt, daß sie auf eine Lösung nicht eingeht.

4. Hat der protestantische Seelsorger gesetzwidrig das Amtsbereich seiner Thätigkeit überschritten, indem er eine Function an einem Kinde der katholischen Gattin ausgeübt hatte. —

(Es war nämlich unterdessen in der Ehe ein Sohn geboren, der im protestantischen Bethause in Folge des citirten Erlasses der Landesstelle mit dem Namen Josef getauft worden ist.)

Am 24. Jänner 1882 gab das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht dem Recurs des Consistoriums Folge und erkannte zu Recht: „Der katholisch getaufte legitimirte Sohn W. ist in der kathol. Religion zu erziehen; bezüglich des Sohnes Josef, von dem erst in dem Recurs des Consistoriums an das Ministerium Erwähnung geschieht, möge die Entscheidung im ordentlichen Instanzenzuge eingeholt werden.

Das k. k. Ministerium ließ sich bei seiner Entscheidung von folgenden Anschauungspunkten leiten:

1) Das Urtheil über die Giltigkeit und Dauer eines geschlossenen Vertrages über die religiöse Erziehung der Kinder in gemischten Ehen steht bloß der politischen, event. der staatlichen Cultusbehörde zu.

2) Den Vorstehern der Kirchen und religiösen Gesellschaften gebührt nach § 3, Abs. 2 des citirten Gesetzes das Recht, bei welcher immer einer Verletzung der in jenem Gesetze über das Bekenntniß der Kinder angeführten Vorschriften, die politische event. staatliche Cultusbehörde um Hilfe anzurufen, wenn nach Ansicht dieser Vorsteher der Vertrag über die Kindererziehung in gemischten Ehen verletzt sei — deswegen muß das Consistorium zu einer Beschwerde und Berufung als berechtigt erklärt werden, weil es sich hier um die Erziehung der Kinder von Ehegatten handelt, die in derselben Diocese wohnen.

3) Jenes Uebereinkommen zwischen den genannten Eheleuten

ist nach seinem Wortlaute, und weil im Conterte nirgends von einem Pfarramte die Rede ist, als ein zwischen den Eheleuten über die religiöse Kindererziehung abgeschlossener Vertrag anzusehen.

4) Jener Vertrag ist nicht gelöst worden, wie dies aus dem Vorgange der katholischen Gattin zu ersehen ist.

Bei der Schließung einer gemischten Ehe ist somit darauf zu sehen:

a) Daß zwischen den Ehegatten ein rechtsgiltiger Vertrag, betreffend die katholische Kindererziehung, zu Stande komme, dann

b) daß auch der katholische Theil standhaft, wie dies beim gegebenen Fall geschehen ist, auf seinem Rechte beharre.

(Mährisch-schles. Volksbote.)

Literatur.

Das Geburtsjahr Christi. Ein chronologischer Versuch mit einem Synchronismus über die Hülle der Zeiten und zwölf mathematischen Beilagen von Florian Rieß, Priester d. G. J. (Ergänzungsheft 11 und 12 zu den „Stimmen aus Maria Taach“). Freiburg i. B. Herder, 1880. IV. und 267 S. gr. 8°.

Der Verfasser leitet die seit dem 17. Jahrhundert mehrfach und eingehend erörterte Frage in ein neues Stadium über. Von jener Zeit ab fußte die Discussion durchgängig auf der Voraussetzung, es habe der Schöpfer unserer jetzigen christlichen Zeitrechnung, Dionysius Exiguus, die Geburt des Heilandes in das Jahr 754 oder frühestens 753 a. U. c. verlegt, und die Unhaltbarkeit letzteren Ansatzes führte nun zur Annahme von 747, 749 oder 750 als Geburtsjahr des Herrn. Auch P. Rieß ist von der Unhaltbarkeit jenes Ansatzes überzeugt; allein einmal versicht er 752 als das den historischen Zeugnissen einzig entsprechende Geburtsjahr und sucht des Weiteren darzuthun, wie Dionysius selbst gerade dieses Datum zum Ausgangspunkte seiner Zeitrechnung genommen; erst Spätere hätten denselben das Jahr 754 oder 753 untergeschoben.

Wann ward Christus geboren? Der Verfasser bahnt die Beantwortung dieser Frage vorerst auf indirectem Wege an; er fixirt eine Zeitgrenze, dießseits welcher das Ereigniß nicht verlegt werden darf, und diese Zeitgrenze bildet der Tod des Herodes, der auf das Jahr 753, unmittelbar vor dem Passahfeste (7. April), angesetzt wird, und zwar durch astronomische wie historische Beweisführung. Die kurz vor dem Tode des Tyrannen eingetretene Mondesfinsterniß